

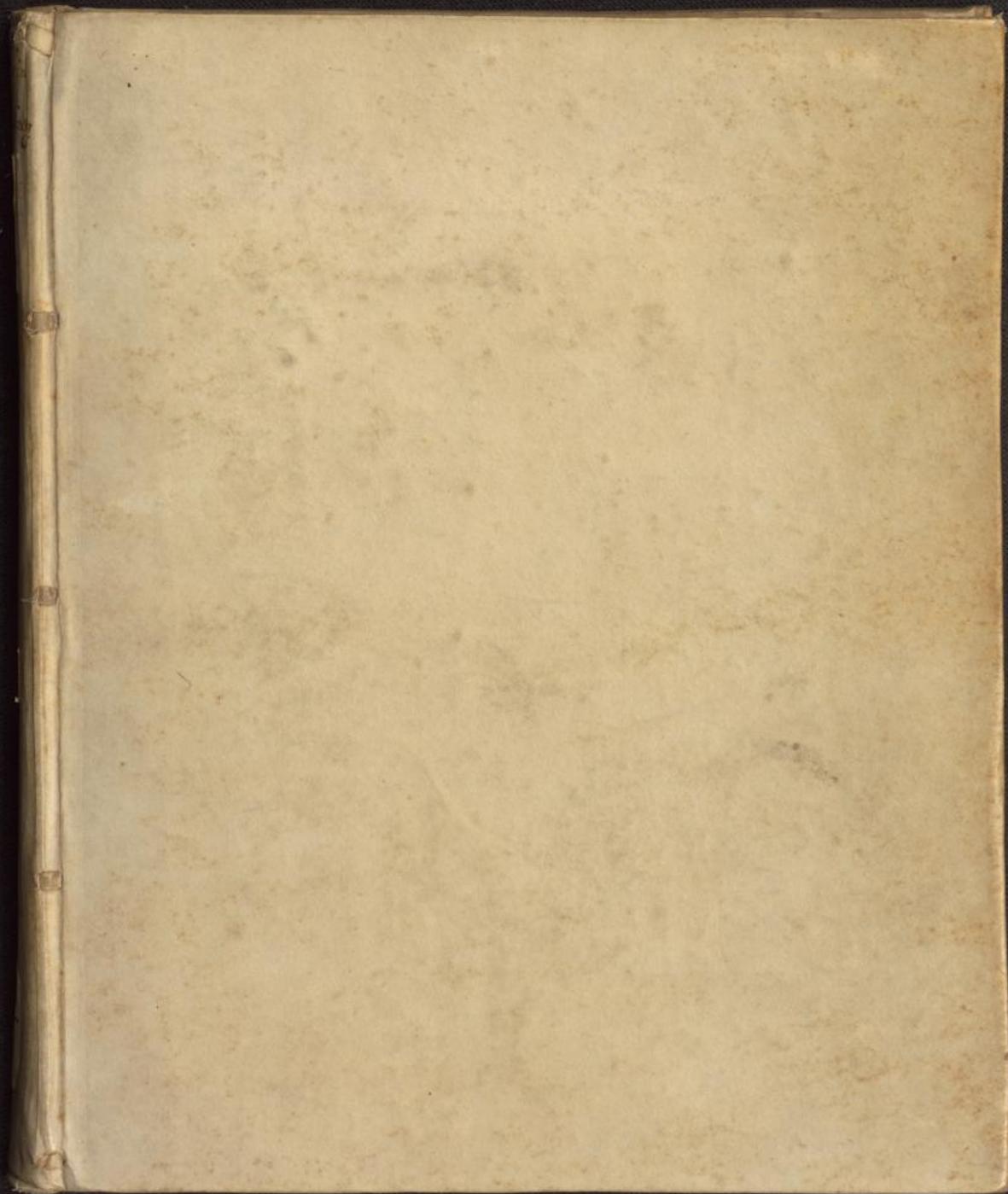
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articuli, welche den Ministris von der R. P. R. zu Pariß
durch die Geistliche Herren Deputirte von Seithen Ihr.
Königl. Majest. wegen Vereinigung der beyden Religionen
vorgetragen sind**

[S.l.], 1660

[urn:nbn:de:bsz:31-138944](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138944)



70 A 420 R

8.)

ARTICULI,

Welche den Ministris
von der R.P.R.

Zu

Paris

Durch die Geistliche Herren Deputirte
von Seithen Ihr Königl. Majest. wes-
gen Vereinigung der beyden
RELIGIONEN
vorgetragen sind.

ARTICULUS I.

MAn soll eine Glaubens-Bekandtnuß in Ge-
neral Terminis auffstehen / welche in sich halten
den Glauben / so beyde Religionen bekennen / oh-
ne Berührung derer Puncten / darinn man
nochnicht wird einig seyn.

2. Man soll nicht disputiren von streitigen Glaubens-
Artickeln / und alle Prædicanten verbotten werden weder pro
noch contra zu predigen / auch sollen die Scholastici in den
Schulen nicht dürffen gelesen werden.

3. Es soll ein Patriarch erwehlet werden / welcher al-
lein vom Könige dependire / und eben wie die Bischoffe aus-
ser Ehe lebe.

4. Der Patriarch sol dispensiren in den Graden der
Blut-Freundschaft / und seyn ein Haupt der ganzen Clerisey.

4

5. Die

[um 1650]

5. Die Bischöffe und Erz-Bischöffe sollen von der Clerisey des Stiffts erwehlet werden/welche drey venerable und gelehrten Personen zum wenigsten 30. Jahr alt/ sol ernennen/auff denen der König einen wehle.

6. Also sol man keine Geistliche Aempter mehr abtretten/sondern sollen alle in des Königes Macht stehen/aufgenommen die Pfarrherren/ welche erwehlet werden durch die so zu ihrem Kirchspiel gehören; und die Canonici, welche durch das Capitul zugleich mit den Pfarrherren sollen erwehlet werden; Und die Gebäu der Stadt/woselbst die Bischöffe sollen seyn/ worinn die Vicarii wohnen. Und sollen die Canonici gelehrte und fromme Leute seyn/zum wenigsten 30. Jahr alt/ davon einer sol ein Prediger. vnd Professor Theologiae sein auff das er könn die Jugend unterrichten/die andern aber sollen das Stifft visitiren/ und sollen die Aufsicht über die Eintheilung/welche ihnen zugetheilet wird/laut ihrer Einsetzung.

7. Man sol in dem Erz-Bischthum eine Universtät auffrichten/dieselbe sol versehen sein mit den gelehrtesten Professoren/ welche man kan finden / die Universtät sol zum Theil gleich seyn den Collegiis Canonorum, und mit der selben schier eben eins.

8. Man sol auch in jedem Bischthumb eine Schule stifften zu dem ersten Anfang / umb zu unterrichten / die/welche gedencen Priester zu werden/und/wenn man nicht besser findet // die Canonicos hier zu gebrauchen laut ihrer Einsetzung/ davon auch oben gesagt.

9. Unter allen Geistlichen sollen sich die Pfarrherren nur alleine können verheyrathen / und sol keiner angenommen werden/als auff ein scharffes Examen wegen seiner Tüchtigkeit/ und sol verpflichtet seyn alle Sonntag eine Sermon oder Ermahnung auf eine halbe stunde zum wenigsten zu halten.

10. Die

10. Die Ministers und Kirchen-Diener sollen versorget werden von den Pfarren derer Orthen wo sie wohnen/ wo nichts seyn sollte sie zu versorgen / sollen sie das Service theilen mit dem Pfarrherren selbigen Orts. Es soll auch einiger auff den Universitäten und Schulen der Theologie seyn nach derselben Vergnügung. Und damit man allen Zweifel derer die nicht hören wolten/oder der andern Priestern möge benehmen/ sol man verbunden seyn alle Sonntag dem Gottesdienst in der Gemeine mit beizuwohnen/und auf den jährlichen Festen das Nachtmahl zu empfangen von dessen Hand/welcher sich in einem Orden wird befinden.

11. Man soll die helffte der Klöster auffheben/und sol niemand angenommen werden ein Gelübde zuthun/wes Geschlechts er auch sey/ ehe er 30. Jahr alt ist.

12. Die Liturgie sol geändert und in einer verständlichen Sprache versetzt werden/wozu man alle Extraordinari-Gebäte / auff alle Gelegenheit gerichtet / beyfügen könne / und die Pfarrherren und Prediger davon können machen den Anfang und Ende ihrer Sermon. Die Vesper sol bestehen auß Gesängen und Psalmen in Französische / und sol in keiner andern Sprach gehalten werden / nur was etwa ein Theil von einem alten Gebrauch mag seyn.

13. Man sol auch ein gut Theil der Ceremonien reformiren/welche nicht sonderlich nöthig seyn/als die Jackeln bey den Begräbnissen / ein Theil von canonisiren / processionen und Pilgramschafften/ die positur des Priesters für dem Altar/ und sol man die Gemüther/ so viel möglich/ von dem äußerlichen Schein der Religion abziehen.

14. Man sol auß der Kirchen die Bilder wegnehmen. Man sol das Nachtmahl unter beyder Gestalt auff den Knien für dem Altar empfangen.

15. Man soll beichten ehe man communiciret/ und sonstem

sien nicht als des Sontags communiciren. Man sol verbunden seyn / einmahl bey seiner im Jahr / bey Straffe des Kirchen-Banns zum ersten und andern mahl; und der Landes Verweisung zum drittenmahl / das Nachtmahl zu empfangen.

16. Ausser der Communion soll man niemand zwingen für der Hostie auf die Knie zu fallen.

17. Das Beichten soll nicht so gemein seyn / und soll niemand als die Pfarrherren und die alten Priester Beichte hören.

18. Die Tauffe und das Nachtmahl sollen seyn die grossen Sacramenten die Firmung soll man nennen wo man wil / einen Anhang der Tauffe / oder eine Verhörung wegen der Communion, und sol von den Pfarrherren und Canonicis verrichtet werden. Die letzte Oehlung sol ein Sacrament / der Geistliche Orden / und die Ehe sollen es seyn / für die / welche wollen beichten / und die Bussse sol seyn / ein nothwendig Werck / welches die Bischöffe / Pfarrherren und Beichtväter den Sündern auflegen / nach der Abscheulichkeit ihres begangenen Laster / und wenn das Argernuß offenbahr / sol die Bussse auch öffentlich geschehen / doch mit gebährlicher moderation und Bescheidenheit.

19. Die Fest-Tage sollen bleiben / aber doch nicht so genau gehalten werden / als die Sontage.

20. Man sol die Fasten und die Fast-Tage halten / doch kan man davon aufnehmen die Sontage / und Sonnabend im ganzen Jahr / und etliche Vigilien.

21. Man sol die Heiligen ehren / ohne dieselbe directè anzuruffen / und alle Gebethe sollen zu Gott gerichtet seyn.

22. Man sol die Indulgentien und Ablass verändern / und sich bemühen das Volk zu unterrichten / so viel als möglich ist / das sie begreifen können / es sey allein Christi Blut / worauff man müsse die Vergebung der Sünden gründen / und sonst auff keine andere Sache.

23. Dieses alles / mit dem womit man wird einig bleiben können / sol in einer General-Versammlung / welche man auß den gelehrtesten Theologis von beyden Kirchen anstellen wird approbiret werden / und sol daselbst die Glaubens-Bekänntniß / deren oben gedacht ist aufgesetzt werden.

E N D E.

Il est ordonné aux Tambours Dene point battre
toutes les fois qu'ils s'approcheront del' Eglise Neuve,
de St. Thomas, de St. Nicolas, et de St. Guillaume
les jours de dimanche et de festes, depuis huit jusqu'à
onze heures du matin, et depuis trois jusqu'à cinq du
Soir, Enjoignant aux Sentinelles proches des dites
Eglises de les en avertir, et en cas de son avertion
d'en avertir le Maior de la place; Comme aussi
il est deffendu généralement à tous Cavaliers, Dragons,
Soldats et autres Militaires d'entrer en ces dites
Eglises, sans s'y tenir dans la Decence convenable.
fait à Strasbourg le premier Juillet 1735.

Signé, Treclans.

sien n
bunder
Kirche
Berwo
gen.

16.

der Hof

17.

als die

18.

Sacram

hang de

sol von

Dehlu

ten es si

ein not

Reichy

begand

auch o

Wesche

19.

gehalte

20.

man d

Jahr /

21.

ruffen /

22.

bemüh

begreif

die De

Sach

23.

nen / so

testen

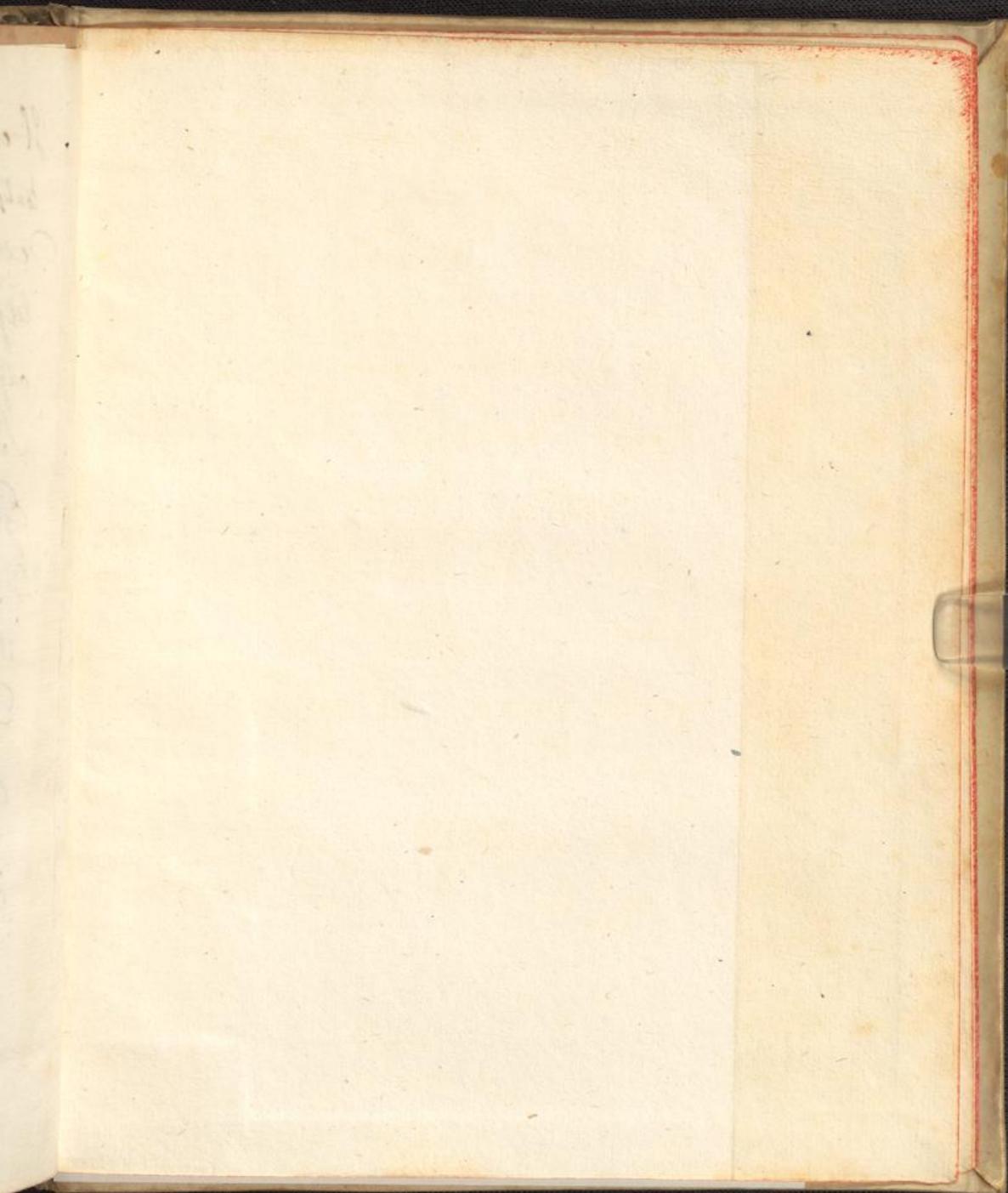
24.

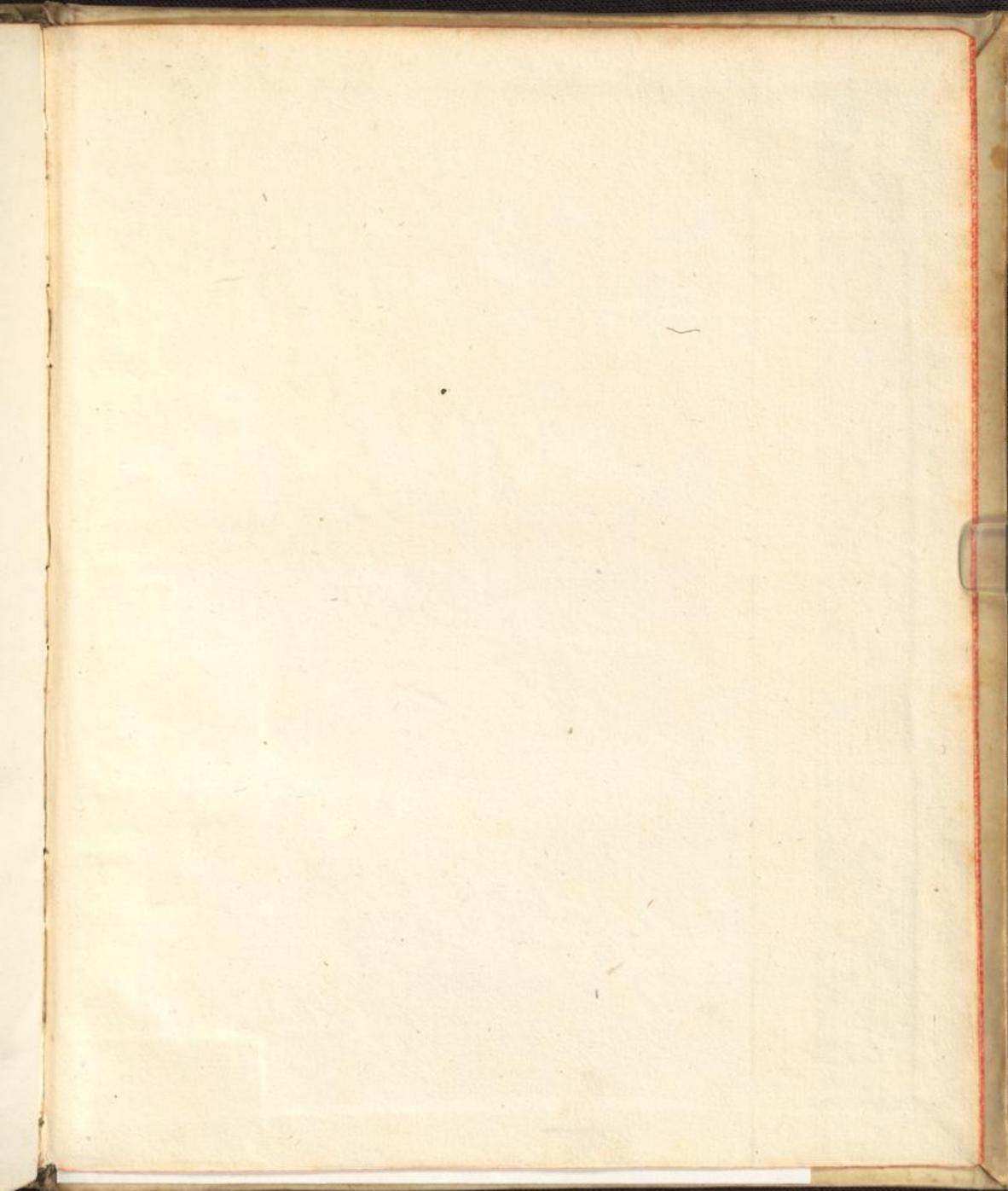
den / so

testen

25.







457 - 8
Pergament
Copy Kay
Beilagen o.
4 Bl., 284 S.
Gratio d.
Val. 1659.
schon dem R

457 —. **Sammelband mit neun Schriften zum Kirchenstreit in Strassburg. 1627–80. 4°.**
Pergamentbd. (152) (200.—)

Copey Kayserl. Mandats an Straßburg. 1627. 4 Bll. — Beständige Exception u. Defension Schrift, mit Beylagen o. O. u. J. 21 u. 12 Bll. — Acta und Handlungen in Sachen des Stifts contra Rhat Straßburg. 1634. 4 Bll., 264 SS., 1 Bl. — Copia was ein Thumb Capittul . . . übergeben. o. O. 1647. 4 Bll. (Beschnitten). — Ratio de reformatione Ecclesiae Argentinensis. 1669. 22 Bll. — Bericht von dem so genannten Ultimatum Vale. 1659. 15 SS. u. a. — Angebdn.: 1 hs. Bl. 1735. — Gebräunt. — Meist Schriften über den Streit zwischen dem Rat u. dem Stift von Straßburg.

